

# Regierungsratsbeschluss

vom 18. August 2020

Nr. 2020/1113

## Beiträge 2020 der Einwohnergemeinden an die stationäre Heimpflege (Pflegekostenbeiträge)

### 2. Akonto

---

#### 1. Ausgangslage

Am 4. September 2019 beschloss der Kantonsrat die "Aufgabenteilung und Verteilschlüssel für die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, sowie für die Pflegekostenbeiträge" (SGB Nr. 0092b/2019). Demnach werden ab 1. Januar 2020 gemäss § 26 Abs. 1 Bst. f in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) die Kosten der ambulanten und stationären Betreuung und Pflege von den Einwohnergemeinden getragen (bisher: Kanton 50% / Einwohnergemeinden 50%). Die Kosten der stationären Heimpflege unterliegen unter den Einwohnergemeinden dem Lastenausgleich (§ 55 Abs. 1 Bst. g SG) und werden im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der kantonalen Statistik auf die Einwohnergemeinden verteilt (§ 55 Abs. 6 SG).

Im Kreisschreiben an die Einwohnergemeinden "Budget 2020 – Soziale Sicherheit" vom 15. Juli 2019 hat das Amt für soziale Sicherheit informiert, dass für 2020 mit Kosten für die stationäre Heimpflege von 33.2 Mio. Franken gerechnet werde.

Nach dem neuen Verteilschlüssel resultieren für die Einwohnergemeinden Akontozahlungen in der Höhe von 16.6 Mio. Franken. Nach Vorliegen der Abrechnung im Frühling 2021 wird die Differenz definitiv abgerechnet.

**Akonto 2. Rate Kosten für die stationäre Heimpflege** **Fr. 16'600'000.00**

#### 2. Beschluss

- 2.1 Die 2. Rate der Akontozahlung 2020 der Einwohnergemeinden an die stationäre Heimpflege (Pflegekostenbeiträge) beträgt 16'600'000.00 Franken. Die Verteilung auf die Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl nach kantonomer Statistik per 31. Dezember 2019. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 2.2 Die 2. Rate ist innert 30 Tagen nach Beschlussdatum und unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines dem Amt für Finanzen einzuzahlen. Den Einwohnergemeinden, die beim Amt für Finanzen über ein Kontokorrent verfügen, wird der Betrag 30 Tage nach Beschlussdatum belastet.
- 2.3 Die Einwohnergemeinden haben die Akontozahlung in der Jahresrechnung 2020 auf das Konto Nr. 4120.3632.xx zu buchen.

- 2.4 Dieses Schreiben geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilagen**

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

### **Verteiler**

Departement des Innern, Amtscontroller ASO; RA  
Amt für soziale Sicherheit (3); MUS, SPA, BIA (2020\_028)  
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen  
Finanzdepartement  
Kantonale Finanzkontrolle  
Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung  
ReWe Ddl  
Präsidien der Einwohnergemeinden (109)  
Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (109)  
Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (14); Versand SLE/SPA  
Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen (14); Versand SLE/SPA  
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen